



Kurzinformation

Anhebung des Eingangsamtes für den mittleren nichttechnischen Dienst in der Zollverwaltung

Gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 2 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) ist Beamtinnen und Beamten in Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes das Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 6, in Laufbahnen des mittleren technischen Dienstes das Eingangsamt A 6 oder A 7 zuzuweisen. Eine Ausnahme hiervon ist nur unter den in § 24 Abs. 1 BBesG genannten Voraussetzungen in Sonderlaufbahnen möglich. Danach muss die Ausbildung gegenüber dem nichttechnischen bzw. technischen Verwaltungsdienst mit einer besonders gestalteten Prüfung oder einer zusätzlichen Prüfung abgeschlossen werden und die Anforderungen im Eingangsamt erfordern zwingend eine andere Zuweisung des Eingangsamtes als in § 23 BBesG vorgesehen.

Die Frage, ob eine Anhebung des Eingangsamtes des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes in der Zollverwaltung von A 6 nach A 7 möglich ist, richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben des Bundesbeamtengesetzes (BBG), des BBesG und der Bundeslaufbahnverordnung (BLV). Die wichtigsten Grundsätze des Laufbahnrechts der Beamtinnen und Beamten des Bundes sind in §§ 16 ff. BBG festgelegt. Danach umfasst eine Laufbahn alle Ämter, die verwandte und gleichwertige Vor- und Ausbildungen voraussetzen (§ 16 Abs. 1 BBG). Die BLV füllt diesen gesetzten Rahmen weiter in §§ 6 ff. BLV aus und trifft allgemeine, für alle Laufbahnen geltende Regelungen. Die Laufbahnen sind in die vier Laufbahngruppen des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes eingeteilt. Danach richtet sich die Zugehörigkeit einer Laufbahn zu einer Laufbahngruppe gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 BLV nach dem durch § 23 BBesG bestimmten Eingangsamt. Innerhalb dieser Laufbahngruppen befinden sich mehrere Laufbahnen, die für unterschiedliche Tätigkeitsbereiche eingerichtet sind. Gemäß § 6 Absatz 2 BLV können im Bereich des Bundes maximal die dort neun genannten Laufbahnen eingerichtet werden, wobei sich die Einrichtung einer Laufbahn nach dem jeweiligen Bedarf der Behörde richtet. Eine Unterscheidung zwischen den früher speziellen Fachrichtungslaufbahnen und der Regellaufbahn des nichttechnischen Verwaltungsdienstes wird seit Januar 2017 nicht mehr getroffen. Die Verordnung über die Laufbahnen, Ausbildung und Prüfung für den mittleren Zolldienst des Bundes (MZollDLV 2001) ist demzufolge im Juli 2017 außer Kraft getreten. Eine gesonderte Laufbahn für die Zollverwaltung besteht somit nicht mehr. Vielmehr ist sie nun gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BLV dem nichttechnischen Verwaltungsdienst, bzw. gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BLV dem technischen Verwaltungsdienst, soweit es sich um den Bereich des Wasserzolls handelt, zuzuordnen. Gemäß der Ausführungen zu § 9 BLV in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Bundeslaufbahnverordnung ergeben

sich die Ämter der Laufbahnen aus Anlage 1 BLV. Danach gilt die Besoldungsgruppe A 6 für alle Beamtinnen und Beamten des nichttechnischen Dienstes im Bund als Eingangsamt.

Vor diesem Hintergrund ist nach derzeitiger Rechtslage keine isolierte Anhebung des Eingangsamtes von A 6 nach A 7 für die Beamtinnen und Beamten des mittleren nichttechnischen Dienstes in der Zollverwaltung möglich. Eine Hebung des Eingangsamtes könnte nur durch eine entsprechende Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat ermöglicht werden, die dann aber für alle Angehörigen der Laufbahn des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes gelten würde.

* * *